

Informationen zur Beantragung von Kurzarbeit für Praxispersonal von lic.iur. Peter Bürki, Rechtskonsulent der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen

Grundsätzliches zur Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise

Die Kurzarbeit ist ein Instrument der Arbeitslosenversicherung (AVIG). Man bezeichnet damit die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb, wobei aber die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrechterhalten bleibt. Die Kurzarbeit soll damit in erster Linie Arbeitsplätze erhalten. Der Anspruch ergibt sich nicht von selbst. Die Auszahlung erfolgt erst nach vorherigem Einreichen eines Antrags durch den Arbeitgeber.

Voraussetzungen

- Die Arbeitnehmenden müssen ALV-beitragspflichtig sein.
- Der Arbeitsausfall ist auf wirtschaftliche Gründe oder auf behördliche Massnahmen zurückzuführen und unvermeidbar.
- Der Arbeitsausfall beträgt mindestens 10% der Arbeitsstunden des ganzen Betriebs. (der Betrieb muss dementsprechend über eine betriebliche Arbeitszeitenkontrolle verfügen)
- Das Arbeitsverhältnis ist nicht gekündigt.
- Der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend.
- Die Arbeitnehmenden müssen mit der Anordnung der Kurzarbeit einverstanden sein. (sofern sie die Kurzarbeit ablehnen, muss ihnen der Arbeitgeber weiterhin den vollen Lohnauszahlen). Er kann ihm aus wirtschaftlichen Gründen aber auch kündigen.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben:

- Selbständigerwerbende
- Ehegatten von Selbständigerwerbenden oder eingetragene Partner/innen
- Beteiligte einer AG oder einer GmbH, die Entscheidsträger sind.
- Lernende
- Personen im gekündigten Arbeitsverhältnis
- Personen im AHV Alter
- Personen, deren Arbeitszeit nicht kontrollierbar ist
- Personen mit befristetem Arbeitsverhältnis

Umfang der Entschädigung

Die Entschädigung bemisst 80% des anrechenbaren Verdienstaufschlags. Massgebend ist der vertraglich vereinbarte Lohn inkl. Ferienentschädigung und vertraglich vereinbarte regelmässige Zulagen (unabhängig ob es sich um Monats- oder Stundenlohn handelt). Der maximal

versicherte Lohn pro Monat entspricht CHF 12'350.00. Für Löhne welche über dieser Grenze liegen, kann eine Lohnfortzahlungspflicht bestehen.

Die Entschädigung ist durch den Arbeitgeber vorzuschüssen. Die Arbeitslosenkasse vergütet dem Arbeitgeber dann die rechtmässig ausbezahlten Entschädigungen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind aber auch während der Kurzarbeit entsprechend der normalen Arbeitszeit (=100% des Lohnes) zu bezahlen. Für jede Abrechnungsperiode (Monat) zahlt der Arbeitgeber jeweils nur noch 1 Karenztag des anrechenbaren Arbeitsausfalls selbst (Beschluss des Bundesrates vom 13.03.2020).

Achtung: Weil auch der Arbeitnehmer seinen Anteil an die Sozialversicherungen für den vollen Lohn (also 100 %) zahlen muss, wird er weniger als 80 % des bisherigen ausbezahlt erhalten.

Verfahren für die Beantragung von Kurzarbeitsentschädigung

Die Ausrichtung der Entschädigung setzt eine Anmeldung durch den Arbeitgeber drei Tage (früher 10 Tage) vor dem Beginn der Kurzarbeit voraus. Die zuständige Behörde für die Bewilligung ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen. Die Anmeldung ist mittels Formular per Post ein zu reichen. Sie finden unter dem nachfolgenden Link weitere Informationen: <https://www.sg.ch/wirtschaft-arbeit/arbeitgebende/kurzarbeit-anmelden.html>

Formulare finden Sie auch unter <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>

Nach der Bewilligung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit muss der Entschädigungsanspruch jeweils innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung bei der Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden. Der Arbeitgeber hat die Kurzarbeit vor zu finanzieren.

Für Auskünfte in Einzelfragen steht Ihnen unser Rechtskonsulent und sein Stellvertreter gerne zur Verfügung unter **Telefon Geschäft: +41 71 727 97 87** und **Fax: +41 71 727 97 88**

lic. iur.
Peter Bürki
Rechtsanwalt
Auerstrasse 2
CH-9435 Heerbrugg

MLaw utr. iur.
Andreas Mattle
Rechtsanwalt
Auerstrasse 2
CH 9435 Heerbrugg

peter.buerki@buerki-bolt.ch

andreas.mattle@buerki-bolt.ch